

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG**

2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Parteienverkehr Dienstag von 8.00-12.30 Uhr und 13.00-19.00 Uhr  
Freitag von 8.00-12.00 Uhr

An die  
Gemeinde

2102 Hagenbrunn

9-N-8726

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02262) 25 66	Datum
	Dr. Nebes	DW 215	11. Dezember 1989

Betrifft  
Feuchtbiotop in der Gemeinde Hagenbrunn; Erklärung zum Naturdenkmal

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, die Parzellen Nr. 1688, 1689, 1690 und 1691, KG Hagenbrunn, zum Naturdenkmal.

Die Nutzung der zum Naturdenkmal erklärten Fläche kann wie nachstehend angeführt erfolgen:

1. Die Kopfweiden sind in Abständen von etwa 5 Jahren zu verjüngen.
2. Die Wiese ist so wie bisher ein- bis zweimal jährlich zu mähen.
3. Es darf keine Düngung erfolgen.

**Begründung**

Gemäß § 9 des Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz liegt die aus vier Grundstücken bestehende Feuchtwiese im Grünland der KG Hagenbrunn, pol. Bezirk Gemeinde Hagenbrunn, an der KG-Grenze zu Enzersfeld (KG Königsbrunn) und wird dort von der Brennleitenstraße begrenzt. An den übrigen Seiten wird diese Feuchtwiese von Weingärten und Äckern umgrenzt. Die Wiese liegt in einer Talmulde und hat eine leichte Längsneigung.

Aus der früheren Bewirtschaftung sind noch 14 Stück Baumweiden vorhanden, welche bis vor wenigen Jahren im sogenannten "Weidenkopfbetrieb" bewirtschaftet wurden. Auch wurden die Wiesen zweimal pro Jahr gemäht.

Eine grobe Vegetationsbeschreibung, welche die einzelnen Jahreszeiten berücksichtigt, soll einen Überblick über den Artenreichtum und über die gänzlich und teilweise geschützten Pflanzen im Sinne des Naturschutzes geben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß mit dem Artenreichtum der Flora auch ein erhöhter Artenreichtum der Fauna, insbesondere der Lurche, Kriechtiere und Vögel, aber auch Schnecken und Insekten gegeben ist. Neben einer Fläche von rund 2.000 m<sup>2</sup> am Nordwestrand des Gebietes, ist die übrige Fläche mit Sauergräsern, welche zum Teil den Feuchtigkeitszeigern, den Nässezeigern und den Zeigern gehemmten Lufthaushaltes angehören, bewachsen.

Das oben dargelegte Gebiet ist Bestandteil einer alten Kulturlandschaft im besonders stark panonisch gefärbten Klimagebiet am Ostrand des Bisamberg-Höhenzuges. Dieses Wiesenbiotop im Ausmaß von 20.188 m<sup>2</sup> stellt einen Reliktstandort einer sauren Wiese dar, wie sie in früheren Jahrhunderten großflächig vorhanden waren.

Im Kopfweidenbetrieb wurden sowohl Brennholz als auch Korbweiden gewonnen und stellten diese Baumstümpfe ein typisch gestaltendes Element in der Landschaft dar.

Da der Naturschutz zum Ziel hat, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen, stellt dieses Wiesenbiotop mit rund 50 verschiedenen Pflanzenarten und einer dazu entsprechenden Fauna ein besonderes Relikt einer alten Kulturlandschaft dar.

Es kann daher dieses Wiesenbiotop als Naturgebilde angesehen werden, welches als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bewerten ist, aber auch aus wissenschaftlichen und aus kulturellen (Kulturlandschaft) Gründen eine besondere Bedeutung hat, weil in diesem panonischen Klimaraum derartige Naturgebilde nur mehr äußerst selten vorhanden sind.

Nachdem in der Gemeinde Hagenbrunn weder Stallmist noch Jauche für Düngerzwecke zur Verfügung steht, und sich eine Mineraldüngung auf die Artenzusammensetzung der Feuchtwiese negativ auswirken würde, darf in Hinkunft keine Düngung vorgenommen werden um die Artenvielfalt auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Da aufgrund dieses Gutachtens die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Einwänden der Grundstückseigentümer, wonach ihre Grundstücke durch die gegenständliche Erklärung zum Naturdenkmal einen Wertverlust erleiden, wird festgestellt, daß Ansprüche daraus nicht in diesem Verfahren geltend zu machen sind, sondern diesbezüglich gemäß § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes ein Antrag auf Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen ist.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Nö Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien zu NÖ-UA-1608/1
2. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. B/4, 1014 Wien zu B/4-L-124/35-1988
3. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien zu II/3-3036/7-1989
4. das Amt der Nö Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien zu BD-N-9146-89
5. die Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1010 Wien
6. Frau Johanna Ott, Salzstraße 5, 2102 Hagenbrunn
7. Herrn Karl Böhm, Schloßgasse 19, 2102 Hagenbrunn
8. Frau Katharina und Herrn Rupert Schiller, Schloßgasse 19, 2102 Hagenbrunn
9. Frau Hermine Prischl, Hauptstraße 5, 2102 Kleinengersdorf

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Nebes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Roschmann*

20. FEB. 1990

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit nehmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann



*[Handwritten signature]*